

**KULTURELLE BEGEGNUNGSSTÄTTE KLOSTER BENTLAGE,
BENTLAGE**

Bestätigungsvermerk
über die
Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

- I
 - 1. Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2019
 - 2. Ausgliederungsbericht
 - 3. Satzung der Kulturellen Begegnungsstätte Kloster Bentlage

- II Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

- III Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage

Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2019

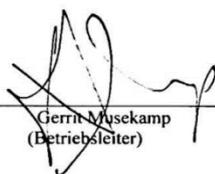
<u>Aktiva</u>		Euro	Euro	01.01.2019 Euro
1	Anlagevermögen			51.399,04
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		0,00	
1.2	Sachanlagen			
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte		5.361,00	
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	5.361,00		
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden		0,00	
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		19.877,00	
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		871,00	
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung		25.290,04	
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		<u>0,00</u>	
1.3	Finanzanlagen			
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00	
1.3.2	Beteiligungen		0,00	
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens		0,00	
1.3.5	Ausleihungen		<u>0,00</u>	
2	Umlaufvermögen			48.600,96
2.1	Vorräte		0,00	
2.1.1	Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe	0,00		
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		0,00	
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	0,32	0,32	
2.2.3	sonstige Vermögensgegenstände		0,00	
2.4	Liquide Mittel		<u>48.600,64</u>	
3	Aktive Rechnungsabgrenzung			<u>0,00</u>
Summe der Aktiva				<u><u>100.000,00</u></u>

Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage

Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2019

<u>Passiva</u>		Euro	Euro	01.01.2019 Euro
1	Eigenkapital			100.000,00
1.1	Allgemeine Rücklage		100.000,00	
1.2	Sonderrücklage		0,00	
1.3	Ausgleichsrücklage		0,00	
1.4	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		0,00	
2	Sonderposten			0,00
2.1	für Zuwendungen		0,00	
2.2	für Beiträge		0,00	
2.3	für den Gebührenaussgleich		0,00	
2.4	sonstige Sonderposten		0,00	
3	Rückstellungen			0,00
3.1	Pensionsrückstellungen		0,00	
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten		0,00	
3.3	Instandhaltungsrückstellungen		0,00	
3.4	sonstige Rückstellungen		0,00	
4	Verbindlichkeiten			0,00
4.1	Anleihen		0,00	
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		0,00	
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		0,00	
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen		0,00	
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		0,00	
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		0,00	
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten		0,00	
4.8	Erhaltene Anzahlungen		0,00	
5	Passive Rechnungsabgrenzung			0,00
Summe der Passiva				100.000,00

Rheine, den 30.09.2019



Gernit Musekamp
(Betriebsleiter)

Bericht zur Ausgliederung von Vermögen aus dem Haushalt der Stadt Rheine in die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage“ zum 01.01.2019 gem. § 9 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO) (Ausgliederungsbericht)

1. Einleitung

Gemäß § 9 Abs. 1 EigVO sind bei der Errichtung eines Eigenbetriebes durch Ausgliederung von Vermögen und Schulden aus dem Haushalt der Stadt (im Folgenden als "Ausgliederung" bezeichnet) deren Gegenstand und Wert in der Betriebssatzung festzusetzen. Gleichzeitig sind in einem Ausgliederungsbericht die für die Angemessenheit der Einbringung wesentlichen Umstände darzulegen.

Vor diesem Hintergrund legt die Stadt Rheine den nachfolgenden Ausgliederungsbericht vor.

2. Rechtliche und wirtschaftliche Begründung der Ausgliederung

Mit Beschluss vom 4. Dezember 2018 hat der Rat der Stadt Rheine die Errichtung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage“ und die Übernahme des Geschäftsbetriebes der Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH (Kloster gGmbH) beschlossen.

Zweck der Einrichtung ist der Betrieb des Klosters Bentlage einschließlich der Ökonomie und den Gebäuden der Saline Gottesgabe als Kulturelle Begegnungsstätte und touristische Einrichtung für die Öffentlichkeit einschließlich aller damit in Verbindung stehender Geschäfte.

3. Ausgliederung von Vermögen und Schulden

Die Stadt Rheine gliedert das Vermögen der ehemaligen "Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH", welches sie mit Übernahmevertrag vom 10.12.2018 erworben hat, an die neue eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage" aus. Ferner wird das Vermögen der Stadt Rheine, welches bisher an die ehemalige "Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH" verpachtet wurde, an die neue eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage" ausgegliedert.

Von der Stadt Rheine werden keine Schulden an die neue eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage" ausgegliedert.

Die Ausgliederung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgt zu vorsichtig geschätzten Zeitwerten in Übereinstimmung mit §§ 97 i. V. m. 92 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen a. F. (GO NRW a. F.).

Die ausgegliederten Vermögensgegenstände haben einen Zeitwert in Höhe von 51.399,04 €. Darüber hinaus werden von der Stadt Rheine liquide Mittel in Höhe von 48.600,96 € ausgegliedert.

Aus der Differenz zwischen Vermögen und Schulden in der Eröffnungsbilanz der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ergibt sich das Eigenkapital. Die Allgemeine Rücklage wird dabei entsprechend der Betriebssatzung 100.000,00 € betragen.

Die Stadt Rheine hat von der ehemaligen "Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH" laut Übernahmevertrag vom 10.12.2018 sämtliche Mitarbeiter in Übereinstimmung mit § 613 a BGB übernommen. Diese Mitarbeiter werden an die neue eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage" ausgegliedert.

Beamte verbleiben im Kernhaushalt.

4. Schlussbemerkung

Der Beschluss der geprüften Eröffnungsbilanz der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage" zum 1. Januar 2019 erfolgt nach der Prüfung durch die Concunia GmbH.

Öffentliche Bekanntmachung

Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage“ vom 04.12.2018

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO NRW– vom 16.11. 2004 – GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW 2005 S.15, zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S.559) hat der Rat der Stadt Rheine am 04.12.2018 folgende Betriebssatzung beschlossen:

Die Stadt Rheine ist Eigentümerin des Baudenkmals Kloster Bentlage, des Industriedenkmals Saline Gottesgabe und der dazugehörigen Kulturlandschaft. Getragen von dem Gedanken, dieses einzigartige Ensemble aus Natur, Kultur und Regionalgeschichte zu fördern und unterhalten, hat die Stadt Rheine gemeinsam mit dem Förderverein Kloster/Schloß Bentlage, der Europäischen Märchengesellschaft, der Druckvereinigung Bentlage und der Stiftung zur Förderung von Kloster Bentlage vielfältige Initiativen und Projekte angestoßen, mit denen Bentlage als Begegnungsstätte für Kunst, Kultur und Geschichte erhalten werden und mit vielfältigen Projekten erfolgreich für sich, die Stadt Rheine und die Region werben konnte.

Bei allen Aktivitäten ist in besonderer Weise darauf zu achten, dass mit diesem für Westfalen einzigartigen Ensemble aus historischem Baudenkmal und einer noch weitgehend intakten historisch gewachsenen Kulturlandschaft äußerst sensibel umgegangen wird. Es ist der ausdrückliche Wunsch, dass der partnerschaftliche Geist und die gegenseitige Rücksichtnahme weiterhin zwischen allen Beteiligten gepflegt werden, damit die erfolgreiche und fruchtbare Zusammenarbeit mit allen Partnern in Bentlage auch zukünftig fortgesetzt wird.

Um diese Erfolge für die Zukunft zu sichern, gründet die Stadt Rheine die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage".

§ 1

Gegenstand und Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Der Gegenstand des Betriebs umfasst den Betrieb des Klosters Bentlage einschließlich der Ökonomie und den Gebäuden der Saline Gottesgabe als Kulturelle Begegnungsstätte und touristische Einrichtung für die Öffentlichkeit einschließlich aller damit in Verbindung stehender Geschäfte.

§ 2

Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen

„Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage“.

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einer/m Betriebsleiter/in und ihrer/m bzw. seiner/m Stellvertreter/in, die beide vom Rat der Stadt Rheine bestellt werden. Die/der Stellvertreter/in vertritt allgemein die/den Betriebsleiterin im Amt.
- (2) Die Einrichtung wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung NRW, Eigenbetriebsverordnung NRW oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 19 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO gewählt werden. Hiervon sind je ein/e Vertreter/in
 - des Fördervereins Kloster/Schloss Bentlage e.V.
 - der Europäischen Märchengesellschaft e.V.
 - der Druckvereinigung Bentlage e.V.
 - der Stiftung zur Förderung von Kloster Bentlage

als sachkundige Einwohner/in mit beratender Stimme zu berufen.

Von den übrigen Mitgliedern müssen mindestens 8 Ratsmitglieder sein.

- (2) Grundsätzlich gilt die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine, hiervon abweichend werden nachfolgende Regelungen getroffen.

Der/die Betriebsausschussvorsitzende hat Vorschläge zur Tagesordnung der sachkundigen Einwohner/innen, die ihm in schriftlicher Form drei Wochen vor dem Sitzungstag vorgelegt werden, aufzunehmen.

Auf schriftlichen Antrag einer/s sachkundigen Einwohnerin/s hat der/die Betriebsausschussvorsitzende innerhalb von sechs Wochen nach Antragsstellung eine Sitzung einzuberufen.

- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung NRW und die Eigenbetriebsverordnung NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Rheine ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

- a) Zustimmung zu Verträgen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000 Euro im Wirtschaftsjahr übersteigt, ausgenommen sind Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung NRW, der Eigenbetriebsverordnung NRW oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.
- b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 10.000 Euro übersteigen.
- c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000 Euro übersteigen,
- d) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Betrag gegenüber der Forderung 10.000 Euro übersteigt,
- e) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben im Vermögensplan, die den Betrag von 25.000 Euro übersteigen,
- f) Verfügungen über sonstiges Betriebsvermögen, sowie die Belastung von Grundstücken, soweit der Wert im Einzelfall ein Betrag von 25.000 Euro übersteigt,
- g) Vergabe von Aufträgen, soweit die Betriebsleitung hierfür nicht zuständig ist.

(3) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Betriebsausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat der Stadt Rheine angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. Die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW zu „Dringlichen Entscheidungen“ gelten entsprechend.

§ 5 Rat der Stadt Rheine

Der Rat der Stadt Rheine entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung NRW, die Eigenbetriebsverordnung NRW oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

(2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Einrichtung rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 7 **Kämmerin/Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 **Personalangelegenheiten**

- (1) Bei der Einrichtung sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt.
- (3) Die bei der Einrichtung beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Gemeinde geführt und in der Stellenübersicht der Einrichtung nachrichtlich angegeben.

§ 9 **Vertretung der Einrichtung**

- (1) In den Angelegenheiten der Einrichtung wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung NRW oder die Eigenbetriebsverordnung NRW keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung durch Bereitstellung im Internet unter www.rheine.de öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 **Wirtschaftsjahr und Rechnungswesen**

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Einrichtung führt ihre Rechnung nach den Regeln des Neuen Kommunalen Finanzmanagements. Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW, der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) sowie den in diesem Zusammenhang geltenden Vorschriften finden verbindlich Anwendung.

§ 11

Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

- (1) Zur Errichtung der Einrichtung gliedert die Stadt Rheine die mit Stand 31.12.2018 in Anlage 1 bezeichneten Vermögensgegenstände aus dem Haushalt der Stadt aus. Darüber hinaus wird das zur Fortführung des Geschäftsbetriebes benötigte Vermögen der Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH zum Buchwert am 31.12.2018 erworben.
- (1) Das Stammkapital der Einrichtung beträgt 100.000 Euro.
- (2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Stadt den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend.

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 25.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsabschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15 Personalvertretung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Rheine, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Rheine auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.

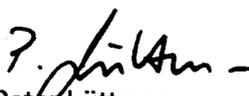
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 bis 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rheine vom 15. Dezember 1997 in der zz. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rheine vorher gerügt worden und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Rheine, 5.12.18


Dr. Peter Lüttmann
Bürgermeister

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage, Bentlage:

Vermerk über die Prüfung der Eröffnungsbilanz

Prüfungsurteile

Wir haben die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2019 unter Einbeziehung der Buchführung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage – einschließlich der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die beigefügte Eröffnungsbilanz in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen a. F. (GO NRW a. F.) sowie der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage zum 1. Januar 2019.

Entsprechend § 322 Abs. 3 S. 1 HGB und nach § 106 GO NRW a. F. erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanz geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 9 EigVO NRW und § 92 GO NRW a. F. in Verbindung mit § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2019 zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für die Eröffnungsbilanz

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz, der den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften des § 92 GO NRW a. F. in Verbindung mit der KomHVO NRW sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung der Eröffnungsbilanz zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben – sofern einschlägig – anzugeben.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Eröffnungsbilanz

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Eröffnungsbilanz als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zur Eröffnungsbilanz beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB sowie § 106 GO NRW a. F. und § 92 GO NRW a. F. in Verbindung mit der KomHVO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieser Eröffnungsbilanz getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Eröffnungsbilanz, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung der Eröffnungsbilanz relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen kann. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Eröffnungsbilanz einschließlich der Angaben sowie, ob die Eröffnungsbilanz die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass sie unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Münster, am 30. September 2019



Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Graf
Wirtschaftsprüferin

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.